

17. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage (alt) Grundrechtsschutz
durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß (neu)**

Drucksachen 17/0796, 17/0162-1 und 17/0162

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III CS 5 – 4105/1/5
Telefon: 9013 (913) -3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Mitteilung
– zur Kenntnisnahme –

über Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage (alt) Grundrechtsschutz durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß (neu)
- Drucksache Nr. 17/0796, 17/0162-1 und 17/0162 -

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung vom 7. März 2013 Folgendes beschlossen:

„Grundrechtsschutz durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß

Die Funkzellenabfrage ist als eine Ermittlungsmethode zur Ergreifung von Tätern zum Beispiel bei gemeingefährlichen Straftaten wie Brandstiftungen notwendig.

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, im Interesse der Rechtssicherheit den Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage in § 100g Strafprozessordnung (StPO) so festzulegen, dass sie der Verfolgung schwerer Straftaten entsprechend dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO dient.

Dabei ist auch in den Fällen eine allgemein zugängliche Information der Öffentlichkeit über Zeit und Ort einer Funkzellenanfrage zu gewährleisten, in denen nach § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO eine Information der betroffenen Personen unterblieben ist, weil diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurden und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer individuellen Benachrichtigung haben. Zu prüfen ist, ob eine solche Veröffentlichung über in Berlin durchgeführte Funkzellenanfragen auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung erfolgen kann, sofern keine schutzwürdigen Belange Dritter oder ermittlungstaktische Belange betroffen sind. Zu prüfen ist, ob eine Opt-In-SMS-Information sinnvoll und umsetzbar ist, bei der Bürger durch eine SMS an eine behördliche Stelle den Wunsch dokumentieren können, per SMS über eine Erhebung ihrer Verkehrsdaten informiert zu werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird aufgefordert, die Staatsanwaltschaft durch eine Richtlinie anzuweisen, die Verhältnismäßigkeitsprüfung einer nicht individualisierten Funkzellenabfrage stärker zu strukturieren.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich bis zum 30. März über die Anzahl der beantragten und bewilligten Funkzellenabfragen sowie den Umfang der abgefragten Daten des Vorjahres zu berichten.“

In Ergänzung zu der Mitteilung zur Kenntnisnahme Drucksache Nr. 17/1281 vom 31. Oktober 2013 wird berichtet:

1. Statistische Angaben für das Abgeordnetenhaus

Im Geschäftsbereich des Generalstaatsanwalts in Berlin sind im Jahr 2013 in 305 Verfahren Funkzellendaten gemäß § 100g Abs. 2 StPO eingeholt worden. Dabei wurden insgesamt mindestens 49.991.273 Datensätze erhoben.

Davon sind 36.060.820 Datensätze alleine in einem einzigen Verfahrenskomplex aus dem Bereich der organisierten Kriminalität erhoben worden.

Aus den Datensätzen entfallen etwa 80 % auf so genannte Datenverbindungen und etwa 20 % auf Telefonie und Textnachrichten. Tatsächlich wird eine Telefonnummer regelmäßig auch mehrfach erfasst. Gleichmaßen können automatisierte Mailabfragen, Mailboxnachrichten und erfolglose Anrufversuche jeweils Datensätze auslösen.

2. Erfassung der Funkzellendaten

Eine vollständige automatisierte Erfassung der Daten ist bei der Staatsanwaltschaft nicht möglich. Die Staatsanwaltschaft erfasst die Daten über Funkzellenabfragen in dem elektronischen Verfahrensregister MESTA. Die Verfahren, in denen Funkzellenabfragen erfolgen, werden in dem Programm manuell als Nebenverfahrensklasse markiert. Bereits dabei kann es zu Fehleintragungen kommen. Die von dem Polizeipräsidenten in Berlin, der die Umsetzung der Beschlüsse zur Erfassung der Funkzellendaten vornimmt, zur Verfügung gestellten Daten werden bei der Staatsanwaltschaft manuell mit den ermittelten Verfahren abgeglichen. Dabei werden die Datensätze aus den Funkzellenabfragen, die nicht einheitlich erfasst werden, von der zuständigen Staatsanwältin oder dem zuständigen Staatsanwalt aus der vorliegenden Datei durchgezählt. Auch dabei kann es bei der Datenerhebung zu Fehlern kommen.

3. Handreichung zu Funkzellenabfragen

Der Generalstaatsanwalt in Berlin hat eine Handreichung zu Funkzellenabfragen gem. § 100g StPO verfasst, die seit dem 16. August 2013 für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seines Geschäftsbereichs gilt. Darin benennt er die Kriterien, die die Dezernentinnen und Dezernenten vor der Beantragung eines Beschlusses zur Funkzellenabfrage bei dem Ermittlungsrichter zu prüfen haben.

Dabei benennt der Generalstaatsanwalt insbesondere Kriterien der Prüfung der Verhältnismäßigkeit, namentlich der Geeignetheit, der Erforderlichkeit und der Angemessenheit der Maßnahme. Insbesondere stellt der Generalstaatsanwalt heraus, dass an die Prüfung der Angemessenheit besondere Sorgfalt anzulegen und diese zu dokumentieren ist, soweit nach Ort, Zeit und konkreter Situation der auszuwertenden Funkzelle

mit einer das übliche Maß übersteigenden Datenerhebung zu rechnen ist; beispielsweise bei einer zentralen Funkzelle mit höchster Fluktuation, speziell im Zusammenhang mit Demonstrationen.

Die Antragsvoraussetzungen, nämlich das Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Maßnahme und deren Verhältnismäßigkeit, sind in den Akten zu dokumentieren bzw. in den Antrag an den Ermittlungsrichter aufzunehmen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass bereits bei der Beantragung der Maßnahme durch die Staatsanwältin oder den Staatsanwalt eine besonders sorgfältige Prüfung und Begründung erfolgt.

Der Ermittlungsrichter wiederum prüft die Voraussetzungen nach dem Gesetz erneut auf Grund eigener Zuständigkeit in richterlicher Unabhängigkeit.

4. Benachrichtigungspflichten über Funkzellenabfragen und Datenlöschung

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Berlin hat eine allgemeine Verfügung verfasst, die seit dem 4. Juli 2013 für alle Staatsanwältinnen und Staatsanwälte seines Geschäftsbereichs gilt. Darin konkretisiert er die gesetzlichen Pflichten über die Benachrichtigung von Betroffenen und die Löschung der personenbezogenen Daten.

Dadurch ist sichergestellt, dass Personen, die von der Funkzellenabfrage betroffen wurden, und deren Identität bekannt geworden ist, nachträglich von dem erfolgten Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Kenntnis gesetzt werden und ihnen rechtliches Gehör gewährt wird, um ihnen die rechtliche Überprüfung der Maßnahme zu ermöglichen; außerdem ist dadurch sichergestellt, dass die erlangten personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sobald diese zur Strafverfolgung und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich sind.

5. Benachrichtigung über Funkzellenabfragen durch SMS

Wie in der Sitzung des Rechtsausschusses vom 22. Januar 2014 nachgefragt, kann zu den Kosten einer Benachrichtigung der von einer Funkzellenabfrage Betroffenen per SMS berichtet werden: Nach Mitteilung des Generalstaatsanwalts in Berlin würde die erstmalige technische Einrichtung Kosten von etwa 165.000 Euro verursachen. Die Kosten insbesondere für die Versendung der SMS lassen sich gegenwärtig nicht darstellen.

Im Übrigen hat zwischenzeitlich eine Erörterung zwischen dem Generalstaatsanwalt in Berlin und den rechtspolitischen Sprechern der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen stattgefunden. Danach ist der Senatsverwaltung für Justiz und Verbrau-

cherschutz signalisiert worden, dass voraussichtlich im Mai die rechtspolitischen Sprecher die dort gewonnenen Erkenntnisse auswerten und beraten wollen. Im Hinblick darauf soll die weitere Darstellung über die Möglichkeiten einer Benachrichtigung Betroffener einstweilig zurückgestellt werden.

Ein weiterer Bericht wird zum 30. März 2015 erstattet.

Berlin, den 15. April 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz